

An das
Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien

Mit E-Mail:
POST.III8_19@bmdw.gv.atmailto:stellungnahmen@sozialministerium.at

BMJ - Kompetenzstelle GDSR (Geschäftsstelle des
Datenschutrates)

dsrc@bmi.gv.at
+43 1 52152 2918
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
dsrc@bmi.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.319.399

GZ des Begutachtungsentwurfes:
2022-0.139.738

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen, öffentlicher Unternehmen und von Forschungsdaten (Informationsweiterverwendungsgesetz 2022 – IWG 2022) erlassen wird, sowie das Forschungsorganisationsgesetz, das Geodateninfrastrukturgesetz, das Firmenbuchgesetz und das Vermessungsgesetz geändert werden;
Stellungnahme des Datenschutrates**

Der Datenschutrat hat in seiner 267. Sitzung am 2. Mai 2022 einstimmig beschlossen, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Materialien zum Entwurf

- 1 Laut den Erläuterungen ist die Richtlinie (EU) 2019/1024 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Neufassung), ABl. L 172 vom 26.6.2019 S. 56, ab 17. Juli 2021 anzuwenden. Sie soll die Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. L 345 vom 31.12.2003 S. 90, in der Fassung der Richtlinie 2013/37/EU zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. L 175 vom 27.6.2013 S. 1, ersetzen.

- 2 Die RL 2003/98/EG wurde laut den Erläuterungen in Österreich durch das Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG), BGBl. I Nr. 135/2005 (fortan: IWG 2005), und entsprechende Landesgesetze umgesetzt. Im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 2013/37/EU sei das IWG 2005 durch BGBl. I 2015/76 novelliert (fortan: IWG 2005 idF 2015) worden, parallel dazu seien legislative Maßnahmen durch die Länder erfolgt.
- 3 Das IWG 2005 idF 2015 würde einen Mindestbestand an Regeln für die Weiterverwendung und die praktischen Mittel zur Erleichterung der Weiterverwendung vorhandener Dokumente enthalten, die im Besitz öffentlicher Stellen sind. Dadurch soll die Erstellung neuer Informationsprodukte und -dienste gefördert werden.
- 4 Der gegenständliche Entwurf für ein IWG 2022 dient laut den Erläuterungen der legislativen Umsetzung der RL (EU) 2019/1024 durch den Bund. Die RL (EU) 2019/1024 würde einige Neuerungen gegenüber der Richtlinie 2003/98/EG idF der Richtlinie 2013/37/EU bringen und sei nicht als Novelle, sondern als Neufassung ausgestaltet. Entsprechend sei auch in Bezug auf das IWG 2005 idF 2015 eine Neuerlassung (IWG 2022) gegenüber einer Novelle vorzuziehen. Parallel dazu bedürfe es legistischer Maßnahmen durch die Länder.
- 5 Der vorliegende Entwurf enthält laut den Erläuterungen insbesondere folgende Neuerungen gegenüber dem IWG 2005 idF 2015:
 - Ausweitung des Geltungsbereichs auf Dokumente im Besitz bestimmter öffentlicher Unternehmen und bestimmte Dokumente im Besitz von Forschern, Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen, wobei für diese Dokumente teilweise Sonderregelungen bestünden.
 - Dynamische Daten seien grundsätzlich unmittelbar nach Erfassung mittels geeigneter Anwendungsprogrammierschnittstellen (API) zur Weiterverwendung zugänglich zu machen.
 - Die Regelungen betreffend Entgelte für die Weiterverwendung würden weiter verschärft.
 - Es würden Sonderregelungen im Zusammenhang mit bestimmten – durch die Europäische Kommission festzulegenden – hochwertigen Datensätzen getroffen.
- 6 Klarzustellen sei laut den Erläuterungen, dass das IWG 2022 – so wie das IWG 2005 und das IWG 2005 idF 2015 – nichts an der Frage der Zugänglichkeit von Dokumenten ändern würde, sondern vielmehr auf bestehenden Zugangsregelungen aufsetzen würde.

Dokumente, die nicht oder nur für einen eingeschränkten Personenkreis zugänglich sind, seien vom Geltungsbereich des IWG 2022 ausgenommen.

- 7 Durch Art. 2 bis 5 werden laut den Erläuterungen im Forschungsorganisationsgesetz, im Geodateninfrastrukturgesetz, im Firmenbuchgesetz und im Vermessungsgesetz Anpassungen an das IWG 2022 bzw. an die RL (EU) 2019/1024 vorgenommen. Diese Anpassungen seien zum überwiegenden Teil redaktioneller Natur. Zum Geodateninfrastrukturgesetz würden darüber hinaus weitere formale Änderungen und Klarstellungen durch Anpassungen an die geltende Rechtslage vorgenommen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Artikel 1 (Bundesgesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen, öffentlicher Unternehmen und von Forschungsdaten [Informationsweiterverwendungsgesetz 2022 – IWG 2022])

Zu § 3:

- 8 § 3 Abs. 1 Z 7 sieht vor, dass das Informationsweiterverwendungsgesetz 2022 (IWG 2022) nicht für Teile von Dokumenten gilt, die nach den Rechtsvorschriften, die den Zugang zu Dokumenten regeln, zugänglich sind, wenn sie personenbezogene Daten enthalten, deren Weiterverwendung gesetzlich nicht mit dem Recht über den Schutz von Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten vereinbar ist oder gesetzlich als Beinträchtigung des Schutzes der Privatsphäre und der Integrität der betroffenen Personen definiert ist, insbesondere im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten.
- 9 Zu § 3 Abs. 1 Z 7 des Entwurfs wird festgehalten, dass die Auslegung einer Richtlinie der Europäischen Union auf innerstaatlicher Ebene (im vorliegenden Fall insbesondere die Auslegungen von Art. 1 Abs. 2 lit. h der Richtlinie (EU) 2019/1024 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Neufassung), ABl. L 172 vom 26.6.2019 S. 56) grundsätzlich in die Zuständigkeit jenes Ressorts fällt, das für die Verhandlungsführung zuständig war.
- 10 Allgemein wird zu § 3 Abs. 1 Z 7 angemerkt, dass – aus datenschutzrechtlicher Sicht – auch keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Beibehaltung der aus der Richtlinie übernommenen Formulierung bestehen. Es sollte jedoch zumindest – allenfalls anhand von Beispielen – verständlicher erläutert werden, in welchen Fällen die „Weiterverwendung gesetzlich nicht mit dem Recht über den Schutz von Personen in Bezug auf die

Verarbeitung personenbezogener Daten vereinbar ist oder gesetzlich als Beeinträchtigung des Schutzes der Privatsphäre und der Integrität der betroffenen Personen definiert ist“.

- 11 Fraglich erscheint vor allem, ob eine Abwägung im konkreten Einzelfall zwischen dem Interesse des Rechtsträgers an der Weiterverwendung einerseits und dem Interesse der betroffenen Person an der Geheimhaltung andererseits vorzunehmen ist.

Zu § 4:

- 12 1. § 4 Z 1 definiert den Begriff der „öffentliche[n] Stelle“.
- 13 Diesbezüglich wird auf § 30 Abs. 5 DSG hingewiesen, wonach gegen Behörden und öffentliche Stellen, wie insbesondere in Formen des öffentlichen Rechts sowie des Privatrechts eingerichtete Stellen, die im gesetzlichen Auftrag handeln, und gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts keine Geldbußen verhängt werden können.
- 14 Unbeschadet der Definition der „öffentlichen Stelle“ in § 4 Z 1 richtet sich die Auslegung der „öffentlichen Stelle“ iSd § 30 Abs. 5 DSG nach den Vorgaben des DSG. Dies sollte auch in den Erläuterungen dargelegt werden.
- 15 2. Im Zusammenhang mit der Definition des Begriffes „data.gv.at“ in § 4 Z 19 stellt sich allgemein die Frage, wer der Verantwortliche (Art. 4 Z 7 DSGVO) für die Veröffentlichung von Daten auf dem zentralen österreichischen Online-Portal für offene Daten des öffentlichen Sektors ist.
- 16 Laut den Erläuterungen erfolgt die „Verfügbarmachung von Dokumenten [...] über Server der Datenbereitsteller“ und die „Speicherung und Pflege der Primärdaten [...] weiterhin durch die datenverantwortlichen Stellen“.
- 17 Die datenschutzrechtliche Rollenverteilung für die Datenverarbeitung im Online-Portal sollte verständlicher erläutert werden.

Zu § 7:

- 18 § 7 Abs. 9 sieht die sinngemäße Anwendung der Abs. 1 bis 5 auf öffentliche Unternehmen in Bezug auf Dokumente in ihrem Besitz vor. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass eine „sinngemäße“ (oder „entsprechende“) Anwendung anderer Rechtsvorschriften nicht angeordnet werden darf. Es ist entweder uneingeschränkt auf die anderen Rechtsvorschriften in ihrer bestehenden Fassung zu verweisen oder aber anzugeben, mit welcher

Maßgabe sie angewendet werden sollen. Diese Vorgaben wären im Entwurf entsprechend zu berücksichtigen.

Zu den §§ 15 und 16:

- 19 Gemäß § 15 sind zur Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten, die die Weiterverwendung von Dokumenten nach dem IWG 2022 betreffen, die ordentlichen Gerichte zuständig. § 16 regelt zudem die Befassung einer Schlichtungsstelle.

- 20 In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach dem Verhältnis zwischen der in den §§ 15 und 16 vorgesehenen Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bzw. der Schlichtungsstelle einerseits und der für Beschwerden (und Strafen) im datenschutzrechtlichen Bereich zuständigen Datenschutzbehörde andererseits. Diesbezüglich wird auf die Kapitel VI und VIII der DSGVO sowie auf die §§ 18 ff DSG hingewiesen, welche die Aufgaben und Befugnisse sowie die Zuständigkeiten der Datenschutzbehörde als Aufsichtsbehörde gemäß Art. 51 DSGVO regeln.

III. Zum Vorblatt

- 21 Im Vorblatt wird zur Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO nichts Inhaltliches ausgeführt. Aus der Angabe „Keine“ ist nicht ersichtlich, ob und gegebenenfalls von wem eine Datenschutz-Folgenabschätzung vorzunehmen ist.

- 22 Nachdem der Entwurf die Verarbeitung personenbezogener Daten regelt, wäre auch im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung zumindest darzulegen, ob für Datenverarbeitungen im Rahmen des IWG 2022 eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO erforderlich ist oder nicht.

Für den Datenschutzrat:

Der Vorsitzende

OFENAUER

03. Mai 2022

Elektronisch gefertigt